

Änderungen des AEAO 2024 - Notlagen & Katastrophen

Hilfe für Katastrophenopfer erleichtert

Quelle BMF-Schreiben 05.02.2024.

Stand: 24.05.2024

Vereine, die mildtätige Zwecke verfolgen, kümmern sich um Menschen, die der Hilfe bedürfen. Diese Hilfsbedürftigkeit kann gesundheitlich, aber auch wirtschaftlich begründet sein. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit sieht das Gesetz bestimmte Einkommensgrenzen vor, soweit nicht eine Notlage besteht, die durch besondere Gründe hervorgerufen wurde.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat konkretisiert, worin diese besonderen Gründe liegen können, und den Anwendungserlass zur Abgabenordnung geändert. Danach sind besondere Gründe insbesondere Katastrophen, die durch Erlass des BMF oder einer der obersten Finanzbehörden der Länder festgestellt wurden.

In einer Notlage können Personen nach dem Gesetz unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensgrenzen hilfebedürftig sein. Davon ist auszugehen, soweit durch die Katastrophen unvorhersehbare Mehraufwendungen verursacht werden, denen keine Ansprüche auf Leistungen von dritter Seite gegenüberstehen. Zu Letzteren zählen zum Beispiel Versicherungsleistungen oder staatliche Ansprüche.

Hinweis Beachten Sie, dass die durch die jeweilige Katastrophe entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen gegenüber dem Finanzamt glaubhaft zu machen sind.

Sofern Leistungen von dritter Seite, auf die ein Anspruch besteht, zeitlich verzögert geleistet werden, sind Betroffene für den dadurch entstehenden Überbrückungszeitraum als hilfebedürftig anzusehen. Die dadurch entstehenden Liquiditätseinbußen oder sonstige erlittene Nachteile können somit von gemeinnützigen Vereinen ausgeglichen werden, etwa durch die Auszahlung zinsloser Darlehen oder vorübergehende unentgeltliche Nutzungsüberlassungen.